

von Eintragung der Forderung nicht abhalten lassen, und hierin wird das erbländische Gesetz wohl übereinstimmen.

Staatsminister v. Könnert: Zur Eintragung ist der Beweis nicht nothwendig; aber die Eintragung beweist auch die Forderung nicht. Das spricht auch das Gesetz für die Oberlausitz aus.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat keine Veränderung der §. beantragt. Ich frage daher: ob die Kammer §. 41 des Gesetzentwurfs annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Und ob sie mit der Deputation darüber einstimmt, daß der Antrag, welcher in den Worten enthalten ist: „der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, ob nicht eine besondere gesetzliche Bestimmung über das bei erfolgtem Widerspruch des Ehemanns gegen die von der Ehefrau verlangte Eintragung ihres Einbringens in das Grund- und Hypothekenbuch zu beobachtende Verfahren zu erlassen sein möchte“, in die Schrift aufgenommen werden soll? — Einstimmig angenommen.

§. 42.

Insonderheit kann der Ehemann, wenn das Einbringen der Ehefrau (§. 37, Nr. 1.), so wie der Vormund, der Vater, der Diener, Verwalter oder Ennehmer, wenn die Cautionssumme (§. 37, Nr. 2, 3, 4), ferner der Erbe, wenn die Hypothek wegen des Vermächtnisses oder der Schenkung auf den Todesfall (§. 38), nicht minder der Schuldner, wenn das Hülfrecht (§. 39) ohne seine Einwilligung auf mehre Immobilien im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, und schon eines oder einige davon, nach Verhältnis ihres Wertes und unter Berücksichtigung der schon darauf haftenden Schulden, zur Sicherstellung offenbar hinreichen, die Löschung des Eingetragenen in Ansehung der übrigen Immobilien nachsuchen.

Präsident v. Gersdorf: Da Nichts bemerkt wird, frage ich die Kammer: ob sie die §. 42 annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 43.

Privatwille als Rechtstitel zur Erwerbung von Hypotheken.

Durch erklärten Privatwillen kann eine Hypothek entweder in einer letztwilligen Verfügung oder in einem Vertrage bestellt werden.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich werde §. 44 damit verbinden.

§. 44.

Hierzu wird auf Seiten desjenigen, welcher die Hypothek bestellt, das Recht und die Fähigkeit, über das mit der Hypothek zu beschwerende Grundstück zu verfügen, erfordert.

Die Deputation hat bemerkt:

Zu §. 43, 44:

In Betracht, daß die Erklärung desjenigen, welcher sein Grundstück mit einer Hypothek belasten will, auch außer einem letzten Willen ebensowohl auf einseitige Weise als in einem Vertrage abgegeben werden kann, hat sich die Deputation mit den königlichen Commissarien dahin vereinigt, die §. 43 ganz ausfallen zu lassen, und der §. 44 unter Vorsehung der Minute der §. 43 folgende Fassung zu geben:

„Privatwille als Rechtstitel zu Erwerbung von Hypotheken.“

„Zu Bestellung einer Hypothek durch Privatwillenserklärung wird auf Seiten desjenigen, welcher die Hypothek bestellt, das Recht und die Fähigkeit, über das mit der Hypothek zu beschwerende Grundstück zu verfügen, erfordert.“

Präsident v. Gersdorf: Wenn in der Kammer Nichts geäußert wird, werde ich auf das Ganze eine Frage stellen: Ist die Kammer gemeint, unter Wegfall der §. 43 im Gesetzentwurfe der §. 44 die vorgeschlagene Fassung zu geben? — Einstimmig Ja.

§. 45.

Aus einem Vertrage oder letzten Willen kann der Gläubiger die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch nur dann verlangen, wenn derselbe ausdrücklich enthält, daß wegen der Forderung eine Hypothek an einem gewissen Grundstück bestellt, oder daß die Forderung auf ein gewisses Grundstück eingetragen werden soll; dieses gilt unbeschadet dessen, was wegen eines bei der Veräußerung des Grundstücks vorbehaltenen oder durch letztwillige Verfügung beschiedenen Auszugs in §. 40 bestimmt ist.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es ist in den Motiven bemerkt

Zu §. 45:

Wenn hier neben Vertrag auch letzter Wille genannt ist, so steht dieses mit §. 38 keineswegs in Widerspruch, wie auf den ersten Anblick vielleicht scheinen könnte. Es läßt sich nämlich denken, daß aus einem letzten Willen Jemand, der nicht Vermächtnisnehmer ist, ein Recht auf Erlangung einer Hypothek ableiten zu können glaubt; für einen solchen Inhalt muß dann der hier aufgestellte Satz, welcher dasselbe ausdrückt, was anderwärts unter der Nothwendigkeit der sogenannten Intabulationsclausel verstanden wird, ebenfalls gelten.

Die Deputation hat erinnert

Zu §. 45:

Da nach §. 38 Vermächtnisnehmer wegen der ihnen beschiedenen Vermächtnisse die Bestellung einer Hypothek an den Immobilien des Erblassers verlangen können, ohne daß ihnen dieses in dem Testamente ausdrücklich zugestanden ist, so beantragt die Deputation, nach dem Worte, „Gläubiger“, einzuschalten,

„außer den §. 38 erwähnten Fällen.“

Um besser auszudrücken, daß nicht die allgemeine Bestimmung im Testamente, dem Gläubiger eine Hypothek zu bestellen, sondern nur eine angeordnete Hypothek auf einem bestimmten Grundstücke Gültigkeit haben soll, werden ferner in der vierten Zeile die Worte, „gewissen“ und „gewisses“ zu vertauschen sein mit

„bestimmten“ und „bestimmtes.“

Mit beiden Modificationen haben sich die königlichen Commissarien einverstanden erklärt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn auch die Kammer damit einverstanden ist, werde ich sofort eine Frage dahin stellen: Ist die Kammer gemeint, §. 45 mit den von der Deputation gemachten Veränderungen anzunehmen? — Wird einstimmig angenommen.

§. 46.

Ist eine an sich richtige Forderung einmal in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so kann die Eintragung und die dadurch für den Gläubiger erlangte Hypothek von andern